



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln
Az: 64111-641pä/017-2024#028
Datum: 22.05.2025

+

Planänderung

(§§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG)

zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2019, Az.: 64111-641pa/020-2018#007

„Änderung Elleringhauser Tunnel bei den Gemeinden Brilon und Olsberg“,

Strecke 2550 Aachen – Kassel, Bahn-km 232,975 - 241,823

hier:

3. Planänderung

**für die Umplanung von Baustelleneinrichtungsflächen und
Entfall des Lüftungsschachtes, Anpassung des landschafts-
pflegerischen Begleitplans und des artenschutzrechtlichen
Fachbeitrags sowie Wasserrecht**

Vorhabenträger:
DB InfraGo AG, Infrastrukturprojekte West, Tunnel NRW
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	3
A.1	Feststellung des Plans.....	3
A.1.1	Planunterlagen	3
A.1.2	Nebenbestimmungen und sonstige Regelungen.....	5
A.2	Kosten	6
A.3	Besondere Entscheidung: Wasserrechtliche Erlaubnis	6
B	BEGRÜNDUNG	9
B.1	Sachverhalt.....	10
B.1.1	Gegenstand der planungsrechtlichen Entscheidung	10
B.1.2	Verfahrensantrag und Verwaltungsverfahren.....	10
B.2	Entscheidungsgründe	11
B.2.1	Gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeit	11
B.2.2	Umweltverträglichkeit.....	11
B.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung.....	12
B.3	Gesamtwürdigung.....	13
B.4	Kosten	13
C	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	14

Auf Antrag der DB Netz AG, (Vorhabenträgerin), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG folgenden

Planänderungsbescheid

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Gemäß §§ 18, 18d AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) i. V. m. § 76 Absatz 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) wird der durch Planfeststellungsbeschluss nach § 18 AEG vom 16.12.2019, Az.: 64111-641pa/020-2018#007, genehmigte Plan, nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern geändert.

Der Antragsgegenstand der 3. Planänderung ist die Anpassung der Planung wegen des Entfalls des Lüftungsschachtes, der Planung des bauzeitlichen BOS-Tunnelfunks, die Neuplanung einiger Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Anpassung der Planung aufgrund von festgestellten PAK-Belastungen im Prozesswasser. Des Weiteren werden der landschaftspflegerische Begleitplan und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag angepasst.

A.1.1 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ändern die mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2019 genehmigten Pläne und Planunterlagen.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung Anlage bei Planfeststellungsbeschluss
1	Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung vom 15.09.2024 (20 Seiten zzgl. Deckblatt)	ergänzt Anlage 1 vom 27.04.2018

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung Anlage bei Planfeststel- lungsbes- chluss
2.3.2	Übersichtslageplan vom 18.11.2024	ersetzt An- lage 2.3.2 vom 20.03. 2018
3.2.4	Lageplan Planung Endzustand Strecke 2550 km 240,890 – km 451,451 vom 18.11.2024, M 1:1.000	ersetzt An- lage 3.2.4 vom 20.03. 2018
3.3.4	Lageplan Entwässerung Endzustand Strecke 2550 km 240,890 – km 451,451 vom 18.11.2024, M 1:1.000	ersetzt An- lage 3.3.4 vom 20.03. 2018
4	Bauwerksverzeichnis vom 13.09.2024	ergänzt An- lage 4 vom 30.05.2018
5.5	Grunderwerbsplan vom 18.11.2024, km 240,890 – km 241,451, M 1:1.000	ersetzt An- lage 5.5 vom 30.05.2018
5.6	Grunderwerbsplan vom 18.11.2024, km 241,451 – km 242,305, M 1:1.000	ersetzt An- lage 5.6 vom 30.05.2018
5.8	Grunderwerbsplan vom 18.11.2024, Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche Sprengstofflager, Kirch- weg Gemeinde Brilon, Gemarkung Brilon, M 1:1.000	ersetzt An- lage 5.8 vom 30.05.2018
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.11.2024	ersetzt An- lage 6 vom 30.05.2018
7.1.6	Bauwerksplan Grundriss vom 18.11.2024, km 240,984 - km 241,164 Elleringhauser Tunnel, Rettungsstollen, M 1:200	ersetzt An- lage 7.1.6 vom 30.05.2018
7.3.1	Bauwerksplan Längsschnitt vom 18.11.2024, km 241,039 - km 241,208, Rettungsstollen, M 1:200	ersetzt An- lage 7.3.1 vom 30.05.2018
7.4.6	Bauwerksplan Lüftungsschacht	entfällt
9.2.5	Höhenplan Planung Endzustand Rettungsstollen vom 18.11.2024, km 241,390 - km 241,545, M 1:1.000/100	ersetzt An- lage 9.2.5 vom 30.05.2018
10.1.2	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 18.11.2024, Grundriss km 238,832 – km 239,608,	ersetzt An- lage 10.1.2

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung Anlage bei Planfeststel- lungsbes- chluss
	M 1:1.000	vom 30.05.2018
10.1.3	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 18.11.2024, Grundriss km 239,608 – km 240,019, M 1:1.000	ersetzt An- lage 10.1.3 vom 30.05.2018
10.1.5	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 18.11.2024, Grundriss km 240,890 – km 241,451, M 1:1.000	ersetzt An- lage 10.1.5 vom 30.05.2018
10.1.6	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 18.11.2024, Grundriss km 241,451 – km 242,305, M 1:1.000	ersetzt An- lage 10.1.6 vom 30.05.2018
10.1.8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 18.11.2024, Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche Sprengstofflager, Kirchweg	ersetzt An- lage 10.1.8 vom 30.05.2018
15	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 13.09.2024 (nur zur Information)	ersetzt An- lage 15 vom 30.05.2018
17	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 13.09.2024 (nur zur Information)	ergänzt An- lage 17 vom 30.05.2018
19	Unterlage Wasserrecht	ergänzt An- lage 19 vom 30.05.2018
21	Sicherheitskonzept Ril 123	ergänzt An- lage 21 vom 30.05.2018

Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen sind in den Planunterlagen in blauer Farbe gehalten. Die ursprüngliche bzw. unveränderte Planung ist in schwarzer Farbe gehalten. Hier gilt der Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2019, Az. 64111-641pa/040-2014#007 mitsamt den festgestellten Planunterlagen unverändert fort.

A.1.2 Nebenbestimmungen und sonstige Regelungen

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2019 festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen gelten fort.

A.2 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.3 Besondere Entscheidung: Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen über ein namenloses Gewässer in das oberirdische Gewässer Hoppecke während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf der Strecke 2550, Bahn-km 232,975 bis 241,823 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung:

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus dem Elleringhauser Tunnel:

Bauabschnitt	V[l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m3]
232,975 bis 241,823	15	153	200.000

Das Einleiten erfolgt über ein Kleinstgewässer in die Hoppecke.

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

		Einleitstelle	Einleitstelle
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
1	E1	470591	5689008

2. Widerrufsvorbehalt:

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung:

Die Erlaubnis wird befristet bis einschließlich 31.10.2026.

I. Nebenbestimmungen

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen. Begründung: Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.

2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben. Begründung: Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle. Begründung: Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen etc.), hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig. Begründung: Für Einleitungen in Oberflächengewässer dient die Nebenbestimmung der Einhaltung des § 32 Abs. 2 WHG (Reinhaltung oberirdischer Gewässer) sowie der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 102.
6. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften. Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
7. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln. Begründung: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berichtigt, Auskünfte zu verlangen.
8. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein. Begründung: Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
9. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in die Hoppecke eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in die Hoppecke einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 3 WHG normierten Allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung nachteiliger Gewässerveränderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG).
10. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern. Begründung: Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Auskolkungen führen zu einem Abtrag von Sohlmaterial, durch das an anderer Stelle im Gewässer Abflusshindernisse entstehen können.
11. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn

wiederherzustellen. Begründung: Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässeränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor Beginn der Baumaßnahme erreicht werden.

Allgemeine Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können. Begründung: Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Begründung: Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Begründung: Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über. Begründung: Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der planungsrechtlichen Entscheidung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2019, Az.: 64111-641pa/040-2014#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die planungsrechtliche Zulassungsentcheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Änderung Elleringhauser Tunnel bei den Gemeinden Brilon und Olsberg“, Strecke 2550 Aachen – Kassel, Bahn-km 232,975 - 241,823 zugelassen.

Der Antragsgegenstand der 3. Planänderung ist die Anpassung der Planung wegen des Entfalls des Lüftungsschachtes, der Planung des bauzeitlichen BOS-Tunnelfunks, die Neuplanung einiger Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Anpassung der Planung aufgrund von festgestellten PAK-Belastungen im Prozesswasser. Des Weiteren werden der landschaftspflegerische Begleitplan und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag angepasst.

Weitere Einzelheiten zu Anlass und Umfang des Vorhabens ergeben sich überdies aus den Erläuterungen und Zeichnungen in den eingereichten Planunterlagen.

B.1.2 Verfahrensantrag und Verwaltungsverfahren

Die DB InfraGo AG hat mit Schreiben vom 17.12.2024 einen Antrag auf Planänderung i.S.d. § 76 Abs. 2 VwVfG zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2019 gestellt. Der Antrag ist am 18.12.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Unterlagen geprüft. Es waren seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine weiteren verfahrensrechtlichen Beteiligungen zu veranlassen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderungsplanung war gemäß vorgenommener Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich.

B.2 Entscheidungsgründe

B.2.1 Gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeit

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind die §§ 18, 18d AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) i.V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Nach § 18 AEG dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Änderung eines durch Planfeststellungsbeschluss (§ 18 AEG) genehmigten Planes vor Fertigstellung des Vorhabens ist im Gesetz in § 76 VwVfG geregelt. Nach § 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Genehmigungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach den §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 BEVVG (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz)).

Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB IngraGo AG.

B.2.2 Umweltverträglichkeit

Durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen am 04.12.2020 ist für das Vorhaben keine Vorprüfung zur Feststellung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich, §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 14 a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.8.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Bei dem Projekt „Elleringhauser Tunnel“ handelt es sich um eine Änderung an einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen. Das Vorhaben nimmt nach den vorliegenden Unterlagen keine Flächen in einer Größenordnung i.S.d. Anlage 1 Nr. 14.8.3.1 bzw. 14.8.3.2

UVPG in Anspruch. Die Voraussetzungen von Anlage 1 Nr. 14.8.3 liegen folglich nicht vor. Zudem wird die Änderung auf bereits bestehenden Flächen vorgenommen, es wird keine Fläche neu versiegelt. Eine Vorprüfung nach §§ 9 Abs. 3 S.1 Nr. 2, Abs. 4, 14 a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 7 Absätze 1 und 2 UVPG zur Feststellung einer UVP- Pflicht ist damit nicht erforderlich. Eine UVP- Pflicht ergibt sich auch nicht aus sonstigen Vorschriften, §§ 6 ff. UVPG.

Somit hat die Plangenehmigungsbehörde festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5, 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG liegen vor.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gem. § 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn

- die Belange anderer nicht berührt werden oder
- die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die hier zugelassene Änderung des genehmigten Planes stellt dabei eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i.S.d. § 76 Abs. 2 VwVfG dar. Die Veränderungen zur Ursprungsplanung betreffen den Entfall des Lüftungsschachtes, der Planung des bauzeitlichen BOS-Tunnelfunks, die Neuplanung einiger Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Anpassung der Planung aufgrund von festgestellten PAK-Belastungen im Prozesswasser. Insbesondere sind die beantragten Änderungen im Verhältnis zur Gesamtplanung unerheblich, da Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenz- und feststellbare Teile gegenüber der genehmigten Planung verändert werden sollen.

Öffentliche und private Belange wie auch Belange der Umwelt werden durch die Planänderung nicht negativ verändert. Belange anderer werden nicht berührt.

Auswirkungen auf öffentliche Belange

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ergeben sich keine entscheidungserheblichen Änderungen gegenüber der genehmigten Ursprungsplanung.

Der Aufgabenbereich von Trägern öffentlicher Belange wird durch die Planänderung nicht berührt oder diese haben im Vorfeld zugestimmt.

Belange sonstiger privater Dritter sind durch die Änderung nicht betroffen.

Daher konnte das Eisenbahn-Bundesamt die Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG treffen und den geänderten Plan genehmigen.

B.3 Gesamtwürdigung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die eingereichten Planunterlagen geprüft und deren Auswirkung auf andere Belange und Rechte in die Abwägung eingestellt. Die Planung ist nach Beurteilung des Eisenbahn-Bundesamtes begründet und berücksichtigt auch in der gebotenen Weise öffentliche Belange und private Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen. Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung der von dem Vorhabenträger eingereichten Planungsänderungen oder -ergänzungen erfordert hätten. Gleichfalls stehen der hier zugelassenen Planung nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Behörden und Stellen oder gar der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten.

B.4 Kosten

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

B.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5,

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5,

48143 Münster

gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln

Köln, den 22.05.2025

Az. 64111-641pä/017-2024#028

VMS-Nummer: 3528776

Im Auftrag